Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Behrens

Zimmer 238

T 0421 361 15230
F 0421 496-15230

E-mail
barbara.behrens@bildung.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-16

Grundschulen und Förderzentren
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:
- private Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Verfügung Nr. 78/2010

Bremen, den 13.12.2010

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zum Schuljahr 2011/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einige Hinweise zum anstehenden Einschulungsverfahren geben.

Einschulungsbenachrichtigungen

Alle Erziehungsberechtigten der im letzten Jahr zurückgestellten Kinder, der schulpflichtigen Kinder und der Karenzzeitkinder erhalten von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine schriftliche Benachrichtigung mit den Anmeldezeiten der Anmeldeschule und weiteren Informationen.

Geburtszeiträume für das Schuljahr 2011/2012

- Im Vorjahr zurückgestellte Kinder 01.07.2003 – 30.06.2004
- Schulpflichtige Kinder 01.07.2004 – 30.06.2005
- Karenzzeitkinder 01.07.2005 – 31.12.2005

Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn

- sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2012 sechs Jahre alt werden
- ihre sprachliche, körperliche, kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung erwarten lässt, dass die schulische Lernanforderung erfüllt werden kann und sie nicht durch den Unterricht und das übrige Schulleben überfordert werden.

Die Eltern dieser jüngeren Kinder erhalten keine Einschulungsbenachrichtigung von der Behörde. Sie müssen die vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule beantragen und begründen. Die Schule fordert Gutachten an

- von der Kindertagesstätte
- vom schulärztlichen Dienst
- eventuell zusätzlich vom schulpsychologischen Dienst.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Zurückstellen von schulpflichtigen Kindern

Gemäß § 53 (1) Schulgesetz entscheidet die Fachaufsicht auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über die Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern. Leiten Sie bitte die bei Ihnen gestellten Anträge auf Zurückstellung mit den entsprechenden Unterlagen an Ihre zuständige Schulaufsicht zur Entscheidung weiter.

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)

Die Eltern, deren Kinder einen vermuteten sonderpädagischen Förderbedarf im Bereich W+E haben, nehmen ebenfalls die Anmeldeformalitäten an der für sie zuständigen Anmeldeschule vor. Die Beschulung erfolgt an einer Schule mit einem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP). Diese ZuP werden an den bisherigen sog. Kooperations-Standorten W+E der Grundschulen eingerichtet. Bitte leiten Sie die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an die Schulleitungen der jeweils regional zuständigen Förderzentren für W+E weiter. Eine Kopie des Anmeldebogens und des Antrages senden Sie bitte an die Schulaufsicht (Frau Behrens, 24-16). Über den Ort der Beschulung entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung der persönlichen Bedingungen und Gegebenheiten.

Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen

Die Eltern können bei der ihnen genannten Anmeldeschule auch die Anmeldung zu einer Ganztagsgrundschule vornehmen. Bitte weisen Sie in der Beratung besonders auf die wohnortnahen Ganztagsgrundschulen hin. Aus Gründen der Planungssicherheit geben Sie bitte die Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen umgehend an die jeweiligen Schulen weiter.

Anmeldungen von Kindern, die nicht direkt zugeordnet sind, können nur berücksichtigt werden, wenn nach Entscheidung über gestellte Härtefallanträge noch freie Schulplätze zur Verfügung stehen. Das Aufnahmeverfahren ist in § 7 der Aufnahmeverordnung vom 13. November 2009 (s. Veröffentlichung im Netz) geregelt. Das Aufnahmeverfahren ist im Rahmen der zuständigen Regionalkonferenz durchzuführen. Nähere Informationen zum Verfahren und ein Aufnahmeprotokoll erhalten Sie gesondert.

Regionalkonferenzen

Der Termin zur Versendung der Aufnahme- bzw. Ablehnungsbescheide an die Eltern wird auf den **11. März 2011** festgelegt. Bitte planen Sie den Termin der Regionalkonferenz entsprechend und stimmen diesen mit Ihrer zuständigen Schulaufsicht ab. Ich weise darauf hin, dass die Zusammensetzung der Regionalkonferenz, an der Ihre Schule beteiligt ist, möglicherweise vom Vorjahr abweicht (s. Anlage, Beschluss der Deputation für Bildung vom 02.12.10). Die Zusammensetzung ist wegen der Auswirkung auf Gerichtsverfahren verbindlich. Ein mit dem Rechtsreferat abgestimmter Protokollbogen wird Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bitte senden das Protokoll der Regionalkonferenz an die Schulaufsicht (Frau Behrens, 24-16).

Einschulungstag

Der Einschulungstag wird festgelegt auf Sonnabend, **20. August 2011**. Eine ausnahmsweise Einschulung am Freitag, 19. August 2011 kann bei Vorliegen von ganz besonderen Gründen genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind an Ihre zuständige Schulaufsicht zu richten (vgl. hierzu Verfügung 34/2009).

Schulärztliche Untersuchung

Zusammen mit der Einschulungsbenachrichtigung wird ein Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung verschickt. Dieser Fragebogen soll im verschlossenen Umschlag bei der Schulanmeldung in der Schule abgegeben werden. Ich bitte Sie, die verschlossenen Umschläge zusammen mit der ausgefüllten Liste der angemeldeten Kinder an den schulärztlichen Dienst zu senden. Der schulärztliche Dienst wird auf der Grundlage der Fragebögen Untersuchungstermine festsetzen. Danach können Sie die Eltern zur schulärztlichen Untersuchung einladen.

Den Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung, die Liste zur Meldung für den schulärztlichen Dienst und die Einladung zur Schuluntersuchung finden Sie im Intranet unter „Werkzeuge für die Schulverwaltung / Einschulung“.

Aufnahme niedersächsischer Schüler/innen – Schulbesuch außerhalb Bremens

- Kinder, die mit Hauptwohnung in Niedersachsen gemeldet sind, können nur dann in eine bremische Schule aufgenommen werden, wenn eine Freistellungserklärung der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird. Die Kinder, die auf Grund der Gastschulverträge mit den Gemeinden Stuhr und Schwanewede eine bremische Schule besuchen können, werden den Anmeldeschulen von den Gemeinden aufgegeben.
- Sollten Eltern Ihnen mitteilen, dass ihr Kind trotz der Hauptwohnung in Bremen außerhalb Bremens beschult werden soll bzw. wird, machen Sie sie bitte darauf aufmerksam, dass es für einen solchen Schulbesuch erforderlich ist, einen begründeten formlosen Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht in Bremen zu stellen. Aus dem Antrag muss der Ort und der Name der Schule sowie der Grund und die voraussichtliche Dauer der beantragten Befreiung hervorgehen. Eine Schulbescheinigung oder Anmeldebestätigung ist ebenfalls erforderlich. Über die Befreiung vom Schulbesuch in Bremen wird bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft entschieden.

Bitte geben Sie allen Eltern die notwendigen Informationen und Hilfestellungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Otto Bothmann

Anlage
Festlegung der Regionen